

Beglaubigte Abschrift

**VERWALTUNGSGERICHT MINDEN****IM NAMEN DES VOLKES****GERICHTSBESCHEID**

12 K 200/18.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit



Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Von-Steuben-
Straße 20, 48143 Münster, Gz.: [REDACTED]/18 Mi/AUSL,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle
Düsseldorf, Erkrather Straße 349, 40231 Düsseldorf, Gz.: [REDACTED]-475,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Androhung der Abschiebung nach Bulgarien u.a.)

hat die 12. Kammer

am 8. Oktober 2018

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Vieten als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 5. Januar 2018 wird aufgehoben, allerdings mit Ausnahme der in Ziffer 3 dieses Bescheides enthaltenen Feststellung, dass die Klägerin nicht nach Syrien abgeschoben werden darf. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass für die Klägerin ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG und § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Bulgariens vorliegt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin wurde am [REDACTED] 2017 in [REDACTED] geboren. Sie ist die Tochter der syrischen Staatsangehörigen [REDACTED], dem eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt wurde, und [REDACTED], deren in Deutschland gestellter Asylantrag mit Blick auf einen ihr bereits in Bulgarien erteilten internationalen Schutz als unzulässig abgelehnt wurde.

Am [REDACTED] 2017 zeigte der Landrat des Kreises [REDACTED] als zuständige Ausländerbehörde dem Bundesamt die Geburt der Klägerin an. Das Bundesamt ging davon aus, dass ein Asylantrag für die Klägerin als gestellt gelte und leitete für sie ein Asylverfahren ein (§ 14a AsylG).

Mit Bescheid vom [REDACTED] Januar 2018 lehnte das Bundesamt den (als gestellt geltenden) Asylantrag der Klägerin als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass für sie keine Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorlägen (Ziffer 2), und drohte ihr für den Fall, dass sie die Bundesrepublik Deutschland nicht in-

nerhalb von 30 Tagen verlasse, die Abschiebung nach Bulgarien an; eine Abschiebung nach Syrien dürfe dagegen nicht erfolgen (Ziffer 3). Unter Ziffer 4 des Bescheides befristete das Bundesamt das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Die Klägerin hat am ■■2. Januar 2018 Klage erhoben; schriftsätzlich beantragt sie (sinngemäß),

die Ziffern 1 bis 4 des Bescheids vom ■■ Januar 2018 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, für sie Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG und § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Bulgariens festzustellen.

Die Beklagte bezieht sich auf die Begründung des angefochtenen Bescheides und beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 4. Juni 2018 wurde das Verfahren dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamts (ein Heft) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

A. Der Einzelrichter entscheidet gemäß § 84 Abs. 1 VwGO nach Anhörung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

B. Die Klage hat Erfolg.

I. Mit dem aus dem Tatbestand ersichtlichen Inhalt ist die Klage als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage statthaft. Die Abschiebungsandrohung

- vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juli 2017 - 1 C 13.17 -, juris, Rn. 17 -

ist ebenso wie die unionsrechtskonform als behördliche Anordnung eines befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots auszulegende

- vgl. BVerwG, Urteile vom 25. Juli 2017 - 1 C 13.17 -, juris Rn. 23, sowie vom 27. Juli 2017 - 1 C 28.16 -, juris Rn. 42 -

Befristung des Einreise und Aufenthaltsverbots mit der Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO) anzugreifen.

Das zusätzliche Begehren der Klägerin, die Beklagte zu verpflichten, für sie ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Bulgariens festzustellen, ist als Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO) statthaft.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juli 2017 - 1 C 13.17 -, juris Rn. 17.

Auch im Übrigen ist die Klage zulässig; insbesondere ist sie innerhalb der zweiwöchigen Klagefrist des § 74 Abs. 1 Halbsatz 1 AsylG erhoben worden.

II. Die Klage ist auch begründet. Die in den Ziffern 1 bis 4 des Bundesamtsbescheides vom ■ Januar 2018 enthaltenen Verwaltungsakte sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Überdies hat die Klägerin einen Anspruch darauf, dass für sie in Bezug auf Bulgarien ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK und § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festgestellt wird.

1. Die unter Ziffer 1 des Bescheides vom 5. Januar 2018 getroffene Regelung, mit welcher der (gemäß § 14a AsylG als gestellt geltende) Asylantrag der Klägerin als unzulässig abgelehnt wurde, kann sich nicht auf eine zureichende rechtliche Grundlage stützen. Namentlich findet diese Regelung keine Grundlage in § 29 Abs. 1 Nr. 2

AsylG, wonach ein Asylantrag unzulässig ist, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union einem Antragsteller bereits internationalen Schutz gewährt hat.

Eine für die Mutter der Klägerin offenbar vorliegende Auskunft über die Schutzgewährung in Bulgarien fehlt für die Klägerin. Vor dem Hintergrund, dass minderjährigen Familienangehörigen in Bulgarien grundsätzlich derselbe Status eingeräumt wird wie dem jeweiligen Stammberechtigten

- vgl. Asylum Information Database (aida), Country Report Bulgaria, Stand: Dezember 2016, Seite 67 -,

ist zwar grundsätzlich davon auszugehen, dass auch ein minderjähriges Kind schutzberechtigter Eltern in Bulgarien als Flüchtling bzw. subsidiär Schutzberechtigter anerkannt wird. Für die Klägerin des vorliegenden Verfahrens kann dies jedoch nicht gelten, da sie erst nach der Einreise ihrer Eltern, insbesondere ihrer in Bulgarien schutzberechtigten Mutter, in die Bundesrepublik Deutschland geboren wurde. Die Voraussetzungen für eine Ablehnung des Antrages der Klägerin als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG liegen damit ersichtlich ebenso wenig vor wie die des § 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG.

Eine andere Rechtsgrundlage kommt ebenfalls nicht in Betracht. Insbesondere kann die Ablehnung des Asylantrages nicht auf § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) AsylG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (ABl. L 180, S. 31, sog. Dublin III-VO) gestützt werden, mit der Folge, dass anstelle der in diesen Fällen grundsätzlich vorgeschriebenen Abschiebungsanordnung (§ 34a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AsylG) ausnahmsweise gemäß § 34a Abs. 1 Satz 4 AsylG eine Abschiebungsandrohung ergehen konnte. Denn nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der VO 604/2013 für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Vorliegend ist aber keine Zuständigkeit eines anderen Staates für die Prüfung des Asylantrags der Klägerin begründet worden. Insbesondere ist Bulgarien nicht gemäß Art. 20 Abs. 3 VO 604/2013 für die Prüfung ihres Asylantrages zuständig. Diese Vorschrift ist auf die vorliegende Konstellation nicht anwendbar. Nach Art. 20 Abs. 3 VO 604/2013 ist für die Zwecke der Dublin III-VO die Situation eines mit dem Antragsteller eingereisten Minderjährigen, der der Definition des Familien-

angehörigen entspricht, untrennbar mit der Situation seines Familienangehörigen verbunden und fällt in die Zuständigkeit des Mitgliedstaats, der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz dieses Familienangehörigen zuständig ist, auch wenn der Minderjährige selbst kein Antragsteller ist, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen dient. Dies gilt gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 2 VO 604/2013 auch bei Kindern, die - wie die Klägerin - nach der Ankunft des Antragstellers im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten geboren werden. Gegen eine Anwendbarkeit des Art. 20 Abs. 3 VO 604/2013 spricht vorliegend der insoweit eindeutige Wortlaut der Vorschrift. Denn die in Bulgarien schutzberechtigte Mutter der Klägerin als deren Familienangehörige im Sinne des Art. 2 Buchst. g) VO 604/2013 ist kein „Antragsteller“ im Sinne des Art. 20 Abs. 3 VO 604/2013. Nach der Legaldefinition des Art. 2 Buchst. c) VO 604/2013 ist „Antragsteller“ derjenige, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, über den noch nicht endgültig entschieden wurde. „Begünstigter internationalen Schutzes“ hingegen ist nach der Legaldefinition des Art. 2 Buchst. f) VO 604/2013 derjenige, dem internationaler Schutz zuerkannt wurde. Die Mutter der Klägerin zählt zum letztgenannten Personenkreis. Ihr wurde nach den Feststellungen des Bundesamtes in Bulgarien internationaler Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt, so dass über ihren Asylantrag endgültig entschieden wurde. Dementsprechend ergibt sich aus der VO 604/2013 auch keine Pflicht Bulgariens, die Mutter der Klägerin wieder aufzunehmen. Denn das Verfahren zur Bestimmung des für eine Bearbeitung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaates nach Art. 20 Abs. 1 VO 604/2013 wird (nur) eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wird. Dieses Verfahren ist indes nicht mehr einschlägig, wenn der Ausländer - wie hier die Mutter der Klägerin - bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach dortigem Antrag auf internationalen Schutz den Flüchtlingsstatus erhalten hat. Infolge dessen sieht auch Art. 18 Abs. 1 Buchst. a) bis d) VO 604/2013 keine Aufnahmespflicht des zuständigen Mitgliedsstaates im Falle des positiven Bescheides über einen Antrag auf internationalen Schutz vor. Schließlich fehlt es auch an einer die analoge Anwendung des Art. 20 Abs. 3 VO 604/2013 eröffnenden Regelungslücke. Denn der Fall, dass ein Familienangehöriger bereits Begünstigter internationalen Schutzes ist, wird ausdrücklich durch Art. 9 VO 604/2013 - und zwar abweichend von Art. 20 Abs. 3 VO 604/2013 - geregelt. Nach Art. 9 VO 604/2013 ist ein Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig, wenn der Antragsteller einen Familienan-

gehörigen hat, der - ungeachtet der Frage, ob die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat -, in seiner Eigenschaft als Begünstigter internationalen Schutzes in einem Mitgliedstaat aufenthaltsberechtigt ist, sofern die betreffenden Personen diesen Wunsch schriftlich kundtun. Aber auch hieraus ergibt sich vorliegend keine Zuständigkeit Bulgariens. Weder die Klägerin noch ihre Eltern, namentlich ihre Mutter, haben - soweit ersichtlich - schriftlich oder auf andere Weise erkennbar kundgetan, dass sie eine Prüfung des Asylantrags der Klägerin in Bulgarien wünschen. In Bezug auf die Klägerin ist mithin die Ziffer 1 des streitgegenständlichen Bescheides aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

2. Die Regelung in Ziffer 2 des streitgegenständlichen Bescheides kann gleichfalls keinen Bestand haben und ist aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), weil einer Abschiebung der Klägerin § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK und § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG entgegenstehen. In Bezug auf den in der Abschiebungsandrohung bezeichneten Staat Bulgarien (vgl. Ziffer 3 des streitgegenständlichen Bescheides) liegen entsprechende Abschiebungsverbote vor. Zwar halten der bulgarische Staat und teilweise für ihn einspringende karitative Organisationen nach den Erkenntnissen des beschließenden Gerichts den Art. 20 ff. der Richtlinie 2011/95/EU entsprechende Leistungen (vor allem Sozialhilfeleistungen, Unterkunft, medizinische Versorgung, Integrationsleistungen) vor. Diese tatsächlich zu erlangen, verlangt jedoch von hilfebedürftigen Schutzberechtigten wie der Klägerin eine erhebliche Eigeninitiative und erhebliche Anstrengungen, die in der Regel von alleinstehenden gesunden jungen Menschen erwartet werden können, nicht aber von besonders schutzbedürftigen Personen wie (unbegleiteten) Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Alleinerziehenden oder Familien mit minderjährigen Kindern oder Personen mit schweren Erkrankungen (vgl. etwa die Aufzählung in Art. 21 der Richtlinie 2013/33/EU). Zu dieser besonders schutzbedürftigen Personengruppe zählen auch die Klägerin und ihre Eltern, da es sich bei ihnen um eine Familie mit einem Kleinkind handelt, die unter den gegebenen Umständen voraussichtlich nicht in der Lage wären, sich den erschwerten Bedingungen in Bulgarien die notwendigen sozialen Leistungen zu verschaffen und daher binnen kürzester Zeit schwerste Schäden erleiden würden. Nicht zuletzt die Suche von anerkannten Schutzberechtigten nach einer Unterkunft stellt sich, u.a. aufgrund von Sprachbarrieren, als schwierig dar und fordert u.U. ein Maß an Eigeninitiative, das von einer Familie mit Kleinkindern nicht ohne weiteres erwar-

tet werden kann, was umso schwerer wiegt, als die an eine Meldeadresse in Bulgarien anknüpfende Ausstellung eines Ausweisdokuments grundsätzlich auch Voraussetzung für den Sozialhilfebezug ist. Angesichts dieser Erschwerungen liegen nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer in Fällen der vorliegenden Art in der Regel - so auch hier - Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK und § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.

Vgl. etwa die Beschlüsse des VG Minden vom 10. November 2017 - 12 L 2159/17.A -, vom 16. Oktober 2017 - 12 L 1300/17.A -, und vom 28. September 2017 - 12 L 2061/17.A -; vgl. außerdem BVerfG, Kammerbeschluss vom 29. August 2017 - 2 BvR 863/17 -, juris Rn. 16 ff.

Der Klägerin steht zudem ein Anspruch auf die Feststellung zu, dass für sie ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Bulgariens vorliegt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

3. Die in Ziffer 3 des Bescheides vom 5. Januar 2018 enthaltene Abschiebungsandrohung ist ebenfalls rechtswidrig. Soll ein Antragsteller - wie hier die Klägerin - in einen sicheren Drittstaat abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann (§ 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG). Kann eine Abschiebungsanordnung nach Satz 1 nicht ergehen, droht das Bundesamt die Abschiebung in den jeweiligen Staat an (§ 34a Abs. 1 Satz 4 AsylG). Die letztgenannte Norm ist hier anwendbar. § 34 AsylG bestimmt, dass das Bundesamt nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG eine schriftliche Abschiebungsandrohung erlässt, wenn ein Antragsteller nicht als Asylberechtigter anerkannt wird, ihm weder die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, noch ihm subsidiärer Schutz gewährt wird, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen oder die Abschiebung ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausnahmsweise zulässig ist und er keinen Aufenthaltstitel besitzt. Diese Voraussetzungen sind hier schon deshalb nicht erfüllt, weil einer Abschiebung der Klägerin - wie ausgeführt - § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK und § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG entgegenstehen.

4. Die in Ziffer 4 des angefochtenen Bescheides enthaltene Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 Abs. 1 AufenthG ist infolge der

Aufhebung der Abschiebungsandrohung ebenfalls gegenstandslos geworden und aufzuheben.

Vgl. zu entsprechenden Fällen etwa VG Augsburg, Urteil vom 3. Januar 2017 - Au 7 K 16.32192 -, juris Rn. 27.

C. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Gerichtsbescheides kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten zu stellen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.

Wahlweise kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden; insoweit besteht kein Vertretungszwang.

Vielen



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Minden